

15. Seite 82, Artikel 203 Absatz 7 Ziffer ii:

anstatt: „ii) Ankauf, Verkauf, strukturelle Renovierung, Neubau oder Projekte, ...“

muss es heißen: „ii) Erwerb, Verkauf, strukturelle Renovierung, Neubau oder Projekte, ...“;

16. Seite 82, Artikel 203 Absatz 8 Unterabsätze 1, 3 und 4:

Das Wort „Ankauf“ wird durch das Wort „Erwerb“ ersetzt.

Berichtigung des Beschlusses 2014/350/EU der Kommission vom 5. Juni 2014 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse

(Amtsblatt der Europäischen Union L 174 vom 13. Juni 2014)

Seite 46, Artikel 2 Buchstabe b:

anstatt: „Naturfasern: Bauwollfasern und andere natürliche zellulosische Samenfasern, Flachs- und andere Bastfasern, Wolle und andere Keratinfasern“

muss es heißen: „Naturfasern: Bauwollfasern und andere natürliche zellulosische Samenfasern, Flachs und andere Bastfasern, Wolle und andere Keratinfasern“.

Seite 48, Anhang, Nummer 3:

anstatt: „Woll- und andere Keratinfasern“

muss es heißen: „Wolle und andere Keratinfasern“.

Seite 50, Anhang, Abschnitt „Beurteilung und Prüfung“, zweiter Absatz:

anstatt: „Die zuständigen Stellen erkennen vorzugsweise Prüfverfahren durch Labors an, (...)“;

muss es heißen: „Die zuständigen Stellen erkennen vorzugsweise Prüfungen durch Labors an, (...)“.

Seite 50, Anhang, Abschnitt „Beurteilung und Prüfung“, dritter Absatz:

anstatt: „diese Normbedingungen sind in der ISO-Norm 139 für Textilien — Normatmosphären für Konditionierung und Prüfung — festgelegt.“;

muss es heißen: „diese Normbedingungen sind in der ISO-Norm 139 für Textilien — Normalklimate für die Probenvorbereitung und Prüfung — festgelegt.“.

Seite 50, Anhang, Nummer 1 Buchstabe a:

anstatt: „a) Naturfasern: Baumwollfasern und andere natürliche zellulosische Samenfasern, Flachs und andere Bastfasern, Woll- und andere Keratinfasern;“;

muss es heißen: „a) Naturfasern: Baumwollfasern und andere natürliche zellulosische Samenfasern, Flachs und andere Bastfasern, Wolle und andere Keratinfasern;“.

Seite 50, Anhang, Nummer 1 fünfter Absatz Satz 1:

anstatt: „Beurteilung und Prüfung des Recyclatgehalts: Der Recyclatgehalt muss bis zur Wiederverarbeitung der Ausgangsstoffe rückverfolgbar sein. Dies muss durch unabhängige Zertifizierung der Produktkette oder durch von Lieferanten der Ausgangsstoffe und von Wiederverarbeitungsbetrieben bereitgestellte Unterlagen überprüft werden.“;

muss es heißen: „Beurteilung und Prüfung des Recyclatgehalts: Der Recyclatgehalt muss bis zur Aufarbeitung der Ausgangsstoffe rückverfolgbar sein. Dies muss durch unabhängige Zertifizierung der Produktkette oder durch von Lieferanten der Ausgangsstoffe und von Aufarbeitungsbetrieben bereitgestellte Unterlagen überprüft werden.“.

Seite 51, Anhang, Kriterium 1 Nummer 1b vierter Absatz Satz 1:

anstatt: „Die Pestizidbeschränkung braucht nicht eingehalten zu werden bei Regelungen, nach denen die Verwendung der unter Kriterium 1c genannten Stoffe verboten ist, oder im Fall von Prüfungen oder Erklärungen von Landwirten und/oder Erzeugergruppierungen, dass sie die betreffenden Stoffe nicht verwenden.“;

muss es heißen: „Die Pestizidbeschränkung braucht nicht eingehalten zu werden bei Programmen, bei denen die Verwendung der unter Kriterium 1c genannten Stoffe verboten ist, oder im Fall von Prüfungen oder Erklärungen von Landwirten und/oder Erzeugergruppierungen, dass sie die betreffenden Stoffe nicht verwenden.“.

Seite 52, Anhang, Kriterium 1 Nummer 1c Titel:

anstatt: „Beschränkungen des Einsatzes von Pestiziden bei konventioneller und bei IPM-Baumwolle“

muss es heißen: „Beschränkungen des Einsatzes von Pestiziden bei konventioneller und bei IPS-Baumwolle“.

Seite 52, Anhang, Kriterium 1 Nummer 1c vierter Absatz, vierter Gedankenstrich:

anstatt: „US EPA 8270 D (halbflüchtige organische Verbindungen).“

muss es heißen: „US EPA 8270 D (schwerflüchtige organische Verbindungen).“.

Seite 53, Anhang, Kriterium 2:

anstatt: „2a) Flachs und andere Bastfasern sind unter Umgebungsbedingungen ohne Einsatz von Wärmeenergie zu rösten.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt eine Erklärung über die von den Landwirten und/oder Schwingbetrieben, die die Faser liefern, angewendete Röstmethode vor.

2b) Bei Anwendung der Wasserröste muss das Abwasser der Becken so behandelt werden, dass der chemische Sauerstoffbedarf oder der gesamte organisch gebundene Kohlenstoff für Hanffasern um mindestens 75 % und für Flachs und sonstige Bastfasern um mindestens 95 % vermindert wird.

Beurteilung und Prüfung: Bei Anwendung der Wasserröste muss der Antragsteller einen Bericht über eine Prüfung nach der Methode gemäß ISO 6060 (COD) vorlegen, aus dem hervorgeht, dass die Bestimmungen eingehalten werden.“;

muss es heißen: „2a) Flachs und andere Bastfasern sind unter Umgebungsbedingungen ohne Einsatz von Wärmeenergie zu rotten.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt eine Erklärung über die von den Landwirten und/oder Schwingbetrieben, die die Faser liefern, angewendete Rottmethode vor.

2b) Bei Anwendung der Wasserrotte muss das Abwasser der Becken so behandelt werden, dass der chemische Sauerstoffbedarf oder der gesamte organisch gebundene Kohlenstoff für Hanffasern um mindestens 75 % und für Flachs und sonstige Bastfasern um mindestens 95 % vermindert wird.

Beurteilung und Prüfung: Bei Anwendung der Wasserrotte muss der Antragsteller einen Bericht über eine Prüfung nach der Methode gemäß ISO 6060 (COD) vorlegen, aus dem hervorgeht, dass die Bestimmungen eingehalten werden.“.

Seite 53, Anhang, Kriterium 3 Nummer 3a zweiter Absatz:

anstatt: „Diese Anforderungen gelten nicht, wenn mit Hilfe von Dokumenten die Identität der Hersteller von mindestens 75 % der betreffenden Woll- oder Keratinfasern nachgewiesen und eine unabhängige Überprüfung auf der Grundlage von Ortsbesichtigungen vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass die genannten Stoffe auf den betreffenden Weiden oder Tieren nicht angewandt wurden.“;

muss es heißen: „Diese Anforderungen gelten nicht, wenn mithilfe von Dokumenten die Identität der Hersteller von mindestens 75 % der betreffenden Wolle oder Keratinfasern nachgewiesen und eine unabhängige Überprüfung auf der Grundlage von Ortsbesichtigungen vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass die genannten Stoffe auf den betreffenden Weiden oder Tieren nicht angewandt wurden.“.

Seite 54, Anhang, Kriterium 4 Nummer 4a:

anstatt: „Die Acrylonitril-Emissionen in die Luft (bei der Polymerisierung und bis zu der für den Spinnprozess bereiten Lösung) dürfen im Jahresdurchschnitt 1,0 g/kg erzeugte Faser nicht übersteigen.“;

muss es heißen: „Die Acrylnitril-Emissionen in die Luft (bei der Polymerisierung und bis zu der für den Spinnprozess bereiten Lösung) dürfen im Jahresdurchschnitt 1,0 g/kg erzeugte Faser nicht übersteigen.“.

Seite 55, Anhang, Kriterium 6 Nummer 6a zweiter Absatz:

anstatt: „Beurteilung und Prüfung: Der Recyclatgehalt muss bis zur Wiederverarbeitung der Ausgangsstoffe rückverfolgbar sein. Dies muss durch unabhängige Zertifizierung der Produktkette oder durch von Lieferanten der Ausgangsstoffe und von Wiederverarbeitungsbetrieben bereitgestellte Unterlagen überprüft werden.“;

muss es heißen: „Beurteilung und Prüfung: Der Recyclatgehalt muss bis zur Aufarbeitung der Ausgangsstoffe rückverfolgbar sein. Dies muss durch unabhängige Zertifizierung der Produktkette oder durch von Lieferanten der Ausgangsstoffe und von Aufarbeitungsbetrieben bereitgestellte Unterlagen überprüft werden.“.

Seite 56, Anhang, Kriterium 7 Nummer 7b zweiter Absatz:

anstatt: „Beurteilung und Prüfung: Der Recyclatgehalt muss bis zur Wiederverarbeitung der Ausgangsstoffe rückverfolgbar sein. Dies muss durch unabhängige Zertifizierung der Produktkette oder durch von Lieferanten der Ausgangsstoffe und von Wiederverarbeitungsbetrieben bereitgestellte Unterlagen überprüft werden.“;

muss es heißen: „Beurteilung und Prüfung: Der Recyclatgehalt muss bis zur Aufarbeitung der Ausgangsstoffe rückverfolgbar sein. Dies muss durch unabhängige Zertifizierung der Produktkette oder durch von Lieferanten der Ausgangsstoffe und von Aufarbeitungsbetrieben bereitgestellte Unterlagen überprüft werden.“.

Seite 57, Anhang, Kriterium 11 letzter Satz:

anstatt: „Beurteilung und Prüfung: Wie bei den entsprechenden Kriterien und/oder in Anhang 1 angegeben.“

muss es heißen: „Beurteilung und Prüfung: Wie bei den entsprechenden Kriterien und/oder in Anlage 1 angegeben.“.

Seite 58, Anhang, Nummer 3 zweiter Absatz:

anstatt: „Sofern nicht anders angegeben, gelten diese Kriterien, einschließlich der Anforderung in Bezug auf Prüfungen nach dem Zufallsprinzip, auch für Fasern mit Recyclatgehalt.“;

muss es heißen: „Sofern nicht anders angegeben, gelten diese Kriterien, einschließlich der Anforderung in Bezug auf Zufallsstichproben, auch für Fasern mit Recyclatgehalt.“.

Seite 60, Anhang, Tabelle 5 Spalte 2 Reihe 2:

anstatt: „H372 (...)“

muss es heißen: „H373 (...)“.

Seite 61, Anhang, Nummer 14b Satz 1:

anstatt: „Nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 sind die Stoffgruppen in Tabelle 6 entsprechend den Ausnahmeveraussetzungen in Tabelle 6 ausdrücklich von den Anforderungen in Kriterium 14a ausgenommen.“;

muss es heißen: „Nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 sind die Stoffgruppen in Tabelle 6 ausdrücklich von den Anforderungen in Kriterium 14a ausgenommen, wenn die entsprechenden Ausnahmeveraussetzungen in Tabelle 6 erfüllt werden.“.

Seite 61, Anhang, Tabelle 6 Spalte 3 Reihe 2 erster Gedankenstrich:

anstatt: „Verwendung von stark bindenden Farbstoffen;“

muss es heißen: „Verwendung von Farbstoffen mit hoher Affinität;“.

Seite 62, Anhang, Tabelle 6 Ziffer iv Spalte 1:

anstatt: „Wasser-, schmutz- und fleckabweisende Imprägniermittel“

muss es heißen: „Wasser-, schmutz- und fleckabweisende Mittel“.

Seite 62, Anhang, Tabelle 6 Ziffer iv Spalte 3 erster Gedankenstrich:

anstatt: „Das Imprägniermittel und seine Abbauprodukte müssen leicht und/oder inhärent biologisch abbaubar sein und dürfen in Gewässern, einschließlich aquatischer Sedimente, nicht bioakkumulierbar sein.“;

muss es heißen: „Das Erzeugnis und seine Abbauprodukte müssen leicht und/oder inhärent biologisch abbaubar sein und dürfen in Gewässern, einschließlich aquatischer Sedimente, nicht bioakkumulierbar sein.“.

Seite 63, Anhang, Kriterium 14b, Abschnitt „Beurteilung und Prüfung“, achter Gedankenstrich:

anstatt: „wasser-, schmutz- und fleckabweisende Imprägniermittel“

muss es heißen: „wasser-, schmutz- und fleckabweisende Mittel“.

Seite 65, Anhang, Kriterium 16 Nummer 16b dritter Absatz:

anstatt: „Zu den Veredelungsverfahren gehören Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten und Imprägnieren von Textilien einschließlich der jeweiligen Trocknungsanlagen.“;

muss es heißen: „Zu den Veredelungsverfahren gehören Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten und Imprägnieren von Textilien einschließlich der jeweiligen Trocknungsanlagen (Spannrahmen).“.

Seite 65, Anhang, Nummer 4 Satz 1:

anstatt: „Die Kriterien dieses Abschnitts gelten für halbfertige gewebte und gestrickte Erzeugnisse und für das Enderzeugnis.“;

muss es heißen: „Die Kriterien dieses Abschnitts gelten für gewebte und gestrickte Zwischenerzeugnisse und für das Enderzeugnis.“.

Seite 65, Anhang, Tabelle 8 Spalte 1 letzte Reihe:

anstatt: „Non-woven-Materialien“

muss es heißen: „Vliesstoffe“.

Seite 66, Anhang, Kriterium 18 Satz 1:

anstatt: „Die Farbbeständigkeit beim Waschen und die Abfärbeständigkeit müssen jeweils mindestens 3-4 betragen.“;

muss es heißen: „Die Farbbeständigkeit beim Waschen und die Abfärbeständigkeit müssen jeweils mindestens Stufe 3-4 betragen.“.

Seite 66, Anhang, Kriterium 19 Satz 1:

anstatt: „Die Farbbeständigkeit gegenüber (saurer und alkalischer) Transpiration muss mindestens 3-4 betragen (Farbänderung und Abfärben).“;

muss es heißen: „Die Farbbeständigkeit gegenüber (saurer und alkalischer) Transpiration muss mindestens Stufe 3-4 betragen (Farbänderung und Abfärben).“.

Seite 66, Anhang, Kriterium 19 zweiter Absatz:

anstatt: „Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt Berichte über Prüfungen gemäß der folgenden Prüfmethode vor: ISO 105 E04 (sauer und alkalisch, Vergleich mit Multifaserstoff).“;

muss es heißen: „Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt Berichte über Prüfungen gemäß der folgenden Prüfmethode vor: ISO 105 E04 (sauer und alkalisch, Vergleich mit Mehrfaserstoff).“.

Seite 66, Anhang, Kriterium 20 Absatz 1:

anstatt: „Die Farbbeständigkeit gegenüber Feuchtscheuern muss mindestens 2-3 betragen. Für mit Indigo gefärbtes Denim ist die Beständigkeit 2 zulässig.“;

muss es heißen: „Die Farbbeständigkeit gegenüber Feuchtscheuern muss mindestens Stufe 2-3 betragen. Für mit Indigo gefärbtes Denim ist die Beständigkeit Stufe 2 zulässig.“.

Seite 66, Anhang, Kriterium 21 Absatz 1:

anstatt: „Die Farbbeständigkeit gegenüber Trockenscheuern muss mindestens 4 betragen. Für mit Indigo gefärbtes Denim ist die Beständigkeit 3-4 zulässig.“;

muss es heißen: „Die Farbbeständigkeit gegenüber Trockenscheuern muss mindestens Stufe 4 betragen. Für mit Indigo gefärbtes Denim ist die Beständigkeit Stufe 3-4 zulässig.“.

Seite 67, Anhang, Kriterium 22 erster und zweiter Absatz:

anstatt: „Die Farbbeständigkeit von Möbel-, Gardinen- und Vorhangstoffen gegenüber Licht muss mindestens 5 betragen. Für alle anderen Erzeugnisse muss die Farbbeständigkeit gegenüber Licht mindestens 4 betragen.“

Die Beständigkeit 4 ist zulässig, wenn Möbel-, Gardinen- und Vorhangstoffe zum einen hell gefärbt sind (Standardtiefe < 1/12) und zum anderen aus mehr als 20 % Woll- oder anderen Keratinfasern oder aus mehr als 20 % Flachs oder anderen Bastfasern bestehen.“;

muss es heißen: „Die Farbbeständigkeit von Möbel-, Gardinen- und Vorhangstoffen gegenüber Licht muss mindestens Stufe 5 betragen. Für alle anderen Erzeugnisse muss die Farbbeständigkeit gegenüber Licht mindestens Stufe 4 betragen.“

Die Beständigkeit Stufe 4 ist zulässig, wenn Möbel-, Gardinen- und Vorhangstoffe zum einen hell gefärbt sind (Standardtiefe < 1/12) und zum anderen aus mehr als 20 % Wolle oder anderen Keratinfasern oder aus mehr als 20 % Flachs oder anderen Bastfasern bestehen.“.

Seite 67, Anhang, Tabelle 9 Spalte 1 Reihe 1:

anstatt: „Weberzeugnisse und Non-woven-Erzeugnisse für die Nassreinigung“

muss es heißen: „Weberzeugnisse und Vliesstoffe für die Nassreinigung“

Seite 67, Anhang, Tabelle 10 Spalte 1 Reihe 3:

anstatt: „Weberzeugnisse und Non-woven-Erzeugnisse für die Nassreinigung“

muss es heißen: „Weberzeugnisse und Vliesstoffe für die Nassreinigung“.

Seite 68, Anhang, Kriterium 24 Abschnitt „Beurteilung und Prüfung“, erster und zweiter Absatz:

anstatt: „Non-woven-Materialien und gestrickte Kleidungsstücke, Zubehör und Decken aus Wolle, Wollgemischen und Polyester (einschließlich Fleece) müssen eine Pillingbeständigkeit von mindestens 3 aufweisen.

Für Kleidungsstücke verwendete Baumwollgewebe müssen eine Pillingbeständigkeit von mindestens 3 aufweisen. Polyamid-Strumpfhosen und Leggings müssen eine Pillingbeständigkeit von mindestens 2 aufweisen.“

muss es heißen: „Vliesstoffe und gestrickte Kleidungsstücke, Zubehör und Decken aus Wolle, Wollgemischen und Polyester (einschließlich Fleece) müssen eine Pillingbeständigkeit von mindestens Stufe 3 aufweisen.

Für Kleidungsstücke verwendete Baumwollgewebe müssen eine Pillingbeständigkeit von mindestens Stufe 3 aufweisen. Polyamid-Strumpfhosen und Leggings müssen eine Pillingbeständigkeit von mindestens Stufe 2 aufweisen.“

Seite 68, Anhang, Kriterium 24 erster Gedankenstrich:

anstatt: „Gestricke und Non-woven-Materialien: ISO 12945-1 Verfahren mit dem Pilling-Prüfkasten“

muss es heißen: „Gestricke und Vliesstoffe: ISO 12945-1 Verfahren mit dem Pilling-Prüfkasten“.

Seite 68, Anhang, Kriterium 25 Nummer 25a dritter Absatz:

anstatt: „Die Funktionsfähigkeit der schmutzabweisenden Ausrüstung muss nach 20 Haushaltswasch- und Trockenzyklen bei 40 °C oder nach 10 Industriewasch- und Trockenzyklen bei mindestens 75 °C noch mindestens 3,5 von 5,0 betragen.“;

muss es heißen: „Die Funktionsfähigkeit der schmutzabweisenden Ausrüstung muss nach 20 Haushaltswasch- und Trockenzyklen bei 40 °C oder nach 10 Industriewasch- und Trockenzyklen bei mindestens 75 °C noch mindestens 3,0 von 5,0 betragen.“.

Seite 70, Anhang, Kriterium 28 Satz 1:

anstatt: „Das fakultative Etikett mit Textbox kann einen der folgenden Texte enthalten:“;

muss es heißen: „Das fakultative Etikett mit Textbox kann folgende Angaben enthalten:“.

Seite 71, Anhang, Anlage 1 Buchstabe a Tabelle Ziffer i Spalte 3:

anstatt: „Leicht biologisch abbaubar: Abbau des gelösten organischen Kohlenstoffs zu 70 % innerhalb von 28 Tagen

oder

60 % des theoretischen maximalen Werts des Sauerstoffabbaus oder der Kohlendioxidbildung innerhalb von 28 Tagen“

muss es heißen: „Leicht biologisch abbaubar: Abbau des gelösten organischen Kohlenstoffs zu 70 % innerhalb von 28 Tagen

oder

60 % des ThSB (theoretischen Sauerstoffbedarfs) oder der Kohlendioxidbildung innerhalb von 28 Tagen“.

Seite 71, Anhang, Anlage 1 Buchstabe a, Tabelle Ziffer ii Spalte 3:

anstatt: „Leicht biologisch abbaubar: siehe Definition unter Buchstabe a Ziffer ii

Inhärent biologisch abbaubar: Abbau des gelösten organischen Kohlenstoffs zu 70 % innerhalb von 28 Tagen

oder

60 % des theoretischen maximalen Werts des Sauerstoffabbaus oder der Kohlendioxidbildung innerhalb von 28 Tagen“

muss es heißen: „Leicht biologisch abbaubar: siehe Definition unter Buchstabe a Ziffer ii

Inhärent biologisch abbaubar: Abbau des gelösten organischen Kohlenstoffs zu 70 % innerhalb von 28 Tagen

oder

60 % des ThSB (theoretischen Sauerstoffbedarfs) oder der Kohlendioxidbildung innerhalb von 28 Tagen“.

Seite 74, Anhang, Anlage 1 Buchstabe e, Tabelle Ziffer iii Spalte 1:

anstatt: „Wasser-, schmutz- und ölabweisende Imprägniermittel“

muss es heißen: „Wasser-, schmutz- und ölabweisende Ausrüstung“.

Seite 74, Anhang, Anlage 1 Buchstabe e, Tabelle Ziffer iii Spalte 2 Satz 1:

anstatt: „Fluorierte wasser-, schmutz- und ölabweisende Imprägniermittel dürfen nicht verwendet werden. Hierzu gehören perfluorierte und polyfluorierte Mittel.“;

muss es heißen: „Fluorierte wasser-, schmutz- und ölabweisende Mittel dürfen nicht verwendet werden. Hierzu gehören perfluorierte und polyfluorierte Mittel.“.

Seite 77, Anhang, Anlage 1 Buchstabe g, Tabelle Ziffer i Spalte 1:

anstatt: „Vorschlagsliste ausgenommener besonders besorgniserregender Stoffe“

muss es heißen: „Ausnahmen für besonders besorgniserregende Stoffe, die auf der Kandidatenliste stehen“.
